

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weiskirchen

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17.06.2015 (Amtsbl. 2015 S. 454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in der öffentlichen Sitzung am 21.02.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenfreie Leistungen
§ 2	Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 5	Vorschuß- und Sicherheitsleistung
§ 6	Gebührenberechnung
§ 7	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 8	Haftung
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weiskirchen, im folgenden Feuerwehr genannt, ist im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) gebührenfrei.

§ 2

Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe nach dem SBKG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, erhoben.

- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch; ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Wehrführer oder die Wehrführerin, sein oder ihr Stellvertreter oder die Ortspolizeibehörde.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
1. der Auftraggeber bzw.
 2. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte.
- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Die Gebühr ist dem Gebührenschuldner durch Gebührenbescheid bekanntzugeben und wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5

Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer freiwilligen gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

- (2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zum Gerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Mittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Gemeinde im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Für die bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.
- (6) Soweit der Gebührenrechnung Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Weiskirchen haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weiskirchen vom 12.12.2008 sowie der Nachtrag vom 12.05.2010 außer Kraft.

Weiskirchen, den 21.02.2019

Der Bürgermeister:
Wolfgang Hübschen

Anlage 1

**zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weiskirchen**

Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

I. Personalkosten

Einsatzleiter	pro Stunde	30,00 Euro
Einsatzkräfte	pro Stunde und Person	15,00 Euro
Brandwache im Auftrag	pro Stunde und Person	15,00 Euro
Sicherheitswache nach § 36 SBKG (Stundensatz TVÖD Entgeltstufe 1, Stufe 2	pro Stunde und Person	10,20 Euro
Dienstleistungen für den vorbeugenden Brandschutz, z. Bsp. Beratung Brandmeldeanlage, Gefahrenverhütungsschau	pro Stunde und Person	30,00 Euro

Bei dem Stundensatz der Sicherheitswache nach § 36 SBKG handelt es sich um die stundenmäßige Umrechnung des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 1, Stufe 2.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Weiskirchen für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstaufschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu zahlen.

II. Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro Stunde	45,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	pro Stunde	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF8)	pro Stunde	100,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF10, LF 20, MLF)	pro Stunde	150,00 Euro
Hilfeschfahrzeug (HLF 10, HLF 20)	pro Stunde	150,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 10, TLF16, TLF 20, TLF 24)	pro Stunde	150,00 Euro
Rüstwagen (RW1, RW2, RW-G)	pro Stunde	150,00 Euro
Gerätewagen Logistik (GW Logistik)	pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Höhenrettung (GW-Höhenrettung)	pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	pro Stunde	100,00 Euro
Drehleiter (DLK 23/12)	pro Stunde	250,00 Euro
Anhängeleiter	pro Stunde	30,00 Euro
Schlauchwagen (SW 2000)	pro Stunde	100,00 Euro
Wechseladerfahrzeug (WLF)	pro Stunde	100,00 Euro
Abrollbehälter (AB-Löschmittel)	pro Stunde	70,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde	70,00 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Stunde	15,00 Euro
Rettungsboot	pro Stunde	50,00 Euro
Kommandofahrzeug	pro Stunde	15,00 Euro
Stromaggregat fahrbar	pro Stunde	50,00 Euro
Sonstige Anhänger (Olsanimat)	pro Stunde	50,00 Euro
Druckschlauch	pro Tag	15,00 Euro

III. Arbeiten

Reinigung von Einsatzkleidung (Jacke oder Hose)	pro Stück	15,00 Euro
Reinigung von Chemieschutzanzügen		nach Aufwand
Füllen von Pressluftflaschen für die Feuerwehr	pro Stück	3,00 Euro
Füllen von Pressluftflaschen für Dritte	pro Stück	6,00 Euro
Wartungsarbeiten an Gerätschaften		Nach Aufwand
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	pro Stück	10,00 Euro

IV. Pauschalierte Kosten

Offnen einer Tür, zzgl. Materialkosten		50,00 Euro
Fehl- oder Täuschungsalarme durch Brandmeldeanlagen		414,00 Euro
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		nach Ausrückstärke und Zeitaufwand
Verwaltungsgebühr für Kostenbescheid		30,00 Euro

V: Verbrauchsmaterial und mögliche Entsorgung

Verbrauchsmaterial und die eventuelle Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

VI: Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Gerätschaften von Dritten

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Weiskirchen in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.